

Nr.	Antrag / Themen	Begründung Mitwirkende (+/- Zitate)	Erwägungen, Empfehlung an Stadtrat Brugg / Gemeinderat Windisch
Zonenplan	Umzonung / Einzonung		
1a	<p>Vorgesehene Umzonungen (in Zusammenhang mit Linienführung Südwestumfahrung) vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzzone / FR in ARü bzw. WG2 (Windisch) - Arbeitszone Ar2 (Brugg) und Industriezone I (Windisch) in ARü. 	<p>Mitwirkende verschliessen sich Anpassung der Zonenplanung und der Nutzungsvorschriften nicht a priori. Rechtlicher Rahmen jedoch so setzen, dass Mieter / Nutzer heute und in Zukunft in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt werden. Zusammenfassung diverser Tätigkeiten vorgesehen. „Arealentwicklung Reutenen / Chemia“ ist bereits fortgeschritten und berücksichtigt die Veränderungen aus der Südwestumfahrung. Diese sollen den Planungsbehörden im Rahmen eines anzusetzenden Gesprächs dargelegt werden.</p>	<p>Kennntnahme des Einverständnisses zu diesen beiden Umzonungen, welche primär die Anpassung der Zonen an die geplante Linienführung der Südwestumfahrung betreffen.</p> <p>➤ <i>In Ordnung, keine Anpassungen</i></p> <p>Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass ein gewisses Verständnis für den beabsichtigten Umstrukturierungsprozess besteht. Seitens der Behörden ist nachvollziehbar, dass die Bestimmungen so angepasst werden sollen, damit die Betriebe weiterbestehen und sich angemessen entwickeln können. Gleichzeitig soll aber auch an der Planungsabsicht festgehalten werden, die Arbeitszone Rütene für den angestrebten Entwicklungsprozess zu sichern.</p> <p>➤ <i>Grundsätzliche Stossrichtung: Zonenbestimmungen im Sinne der Erwägungen flexibilisieren und differenzieren</i></p> <p>Diese Thematik ist im Planungsbericht als Pendelex aufgeführt und kann erst im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision umgesetzt werden, weil die Bilanz der Ein- und Auszonungen zu keiner Vergrößerung des Siedlungsgebietes führen darf.</p> <p>➤ <i>Antrag kann in dieser Teilrevision nicht berücksichtigt werden</i></p>
1a	Der überbaute Teil der Liegenschaft Windisch 1181, im Bereich Gebäude 1235 samt Umgelände, ist in ARü umzuzonen.	Gebäude 1235 als Gastarbeiterunterkunft genutzt, ist erschlossen. Heutige Nutzung ist in der Naturschutzzone nicht zonenkonform. Jetzt besteht die Möglichkeit, Realität und Planung in Übereinstimmung zu bringen.	
BNO	§ 25a BNO (B) / § 17a BNO (W)		
1b	<p>Auf den Erlass von § 25a BNO (B) und § 17a BNO (W) ist ersatzlos zu verzichten. Eventualanträge gemäss nachfolgenden Absätzen:</p> <p><u>Absatz 1:</u> Zonenkonformität</p> <p>Falls Planungsbehörde am Erlass neuer Bestimmungen festhält: Bestimmungen so fassen, dass aktuelle Nutzungen auf umgezonten Flächen zulässig sind und Nutzungen auch unter den neuen Bestimmungen entwicklungsfähig bleiben.</p>	<p>Frage: Sind aktuelle Nutzungen auch gemäss § 25a BNO (B) und § 17a BNO (W) zonenkonform? Vermeintlich sind diese Existenz bedrohende Bestimmungen ersatzlos zu streichen.</p> <p>Blosse Besitzstandsgarantie genügt nicht, da Änderungen nur im engen Rahmen von § 68 BauG zugelassen sind.</p> <p>Flourierende ansässige Betriebe, die Arbeitsplätze sichern, sollen nicht durch eine Rechtsänderung rechtswidrig werden. Planung erfolge ohne Rücksprache!</p> <p>Satz 2 von Absatz 1: wann ist Wertschöpfung hoch (Grundwert)? Wann Innovation? Satz 3 von Absatz 1: falscher Ansatz! Baufreiheit ist Ausfluss der Eigentumsgarantie.</p>	<p>Die heutigen Nutzungen sind gemäss Mitwirkungsentwurf nur teilweise zonenkonform. Die in Abs. 1 aufgeführten Nutzungen führen dazu, dass erhebliche Teile der bestehenden Nutzungen nur als Besitzstand geduldet werden können und dass geplante Nutzungen nicht möglich sind, was Auswirkungen auf die Betriebe hat. Deshalb ist eine Differenzierung vorgesehen, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuansiedlungen „nur“ eine mehrheitlich hohe Wertschöpfung oder Innovation aufweisen müssen - bestehende Nutzungen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten (Nutzungsintensivierung max. 30%, Ersatzneubauten zulassen) <p>➤ <i>Anpassung Abs. 1 (und Abs. 2) im Sinne der Erwägungen</i></p> <p>Sätze 2 / 3 zeigen beispielhaft auf, für welche Nutzungen eine hohe Wertschöpfung und Innovation angenommen wird. Der Planungsbericht gibt präzisierende Hinweise. Es wurden keine fixen Werte formuliert, damit im Einzelfall genügend Spielraum für die Beurteilung besteht.</p> <p>➤ <i>Festhalten an diesem Teil der Bestimmung, aber Abs. 1 auf mehrheitlich hohe Wertschöpfung oder Innovation sowie auf Neuansiedlungen sowie Neubauten und -anlagen beziehen</i></p>

Mitwirkungseingabe *Chemia Brugg AG, Knecht Bau AG, Knecht Immobilien AG*

Nr.	Antrag / Themen	Begründung Mitwirkende (+/- Zitate)	Erwägungen, Empfehlung an Stadtrat Brugg / Gemeinderat Windisch
1b	Absatz 2: Einschränkungen / Ausschluss raumplanerisch unerwünschter Nutzungen	Weshalb werden Grosslagerbauten / -plätze und Logistikbetriebe verboten? Areale sind hervorragend erschlossen (auch durch Eisenbahn mit bestehendem Gleisanschluss).	Diese Nutzungen sind sehr flächenintensiv mit verhältnismässig wenigen Arbeitsplätzen. Das Areal Rütene wird zwar mit der Südwestumfahrung bestens für den motorisierten Verkehr erschlossen, weist aber eine Zentrumsnähe und ein hohes Potenzial für dichtere und intensivere Nutzungen auf, für welche andere Entwicklungsabsichten bestehen. Um bestehenden, seit längerem ansässigen Betrieben eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit zu geben, ist eine „Lockerung“ von Abs. 2 vorgesehen, indem bei bestehenden nicht zonenkonformen Nutzungen eine Intensivierung um maximal 30% zulässig ist, wobei auch Ersatzneubauten innerhalb des gesamten Nutzungsmasses zulässig sind. ➤ <i>Anpassung Abs. 2 gemäss Erwägungen</i>
	Absatz 4: Höhenbegrenzung von 375 m ü.M. ist ein Rückschritt. Sie muss differenziert und unter Berücksichtigung des Geländeverlaufes vorgenommen werden.	Bisherige Bestimmungen beider Gemeinden beschränken die Höhen nicht. Areal steigt nach Süden an. Mit nur einer Höhenkote wird nicht Rücksicht auf den natürlichen Terrainverlauf genommen.	Die max. Höhenkote liegt für bewilligungsfähige Bauten und Anlagen südseitig rund 11 m über dem Trassée der Südwestumfahrung (vgl. Planungsbericht, Seite 9). Im Verhältnis zur nördlich angrenzenden Geländekuppe können die Bauten bis rund 17 m Höhe erreichen, im westlichen Bereich im Verhältnis zur Aarauerstrasse gar rund 27 m. Die Höhen sind im Verhältnis zu anderen Zonen mit Höhenbegrenzungen grosszügig bemessen. Zudem wird die Möglichkeit für höhere Bauten offen gelassen. Diese können mit Fachgutachten und betrieblicher Notwendigkeit begründet werden. Auf eine kleinteiligere Höhenbegrenzung wurde bewusst verzichtet. ➤ <i>Festhalten an der Höhenbegrenzung; bei betrieblichen Erfordernissen sind höhere Bauten möglich, zudem können mit Gestaltungsplänen generell höhere Bauten ermöglicht werden</i>
	Absatz 5: Verzicht auf Instrument der Voranfrage	Voranfrage im aargauischen Recht nicht bekannt. Problematik der Vorbefassung.	Die Formulierung gibt die Möglichkeit, frühzeitig Gewissheit zu erhalten, welche Abstände in Abhängigkeit der Nutzungen zur Anwendung gelangen sollen. Der angesprochene Rechtsentscheid betreffend Vorbefassung ist nicht repräsentativ und nicht allgemein anwendbar (Hinweis auf „freiwillige“ Voranfrage wäre möglich). ➤ <i>„im Rahmen einer Voranfrage“ ersetzen „vom Gemeinderat (in Windisch) bzw. „vom Stadtrat“ (in Brugg) festgelegt, Anpassung Abs. 5</i>
	Absatz 6: Grünflächenziffer von 20% ist zu hoch	Anhebung ist mehr als erheblich (bisher in Brugg 0%, in Windisch 15%). Anrechenbarkeit erweitern auf Hochstämme, Dachflächen, sickerfähige begrünte Flächen. Hinweis „Versiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken“, ist nicht juristisch. Worauf bezieht sich „ab 20 Parkfeldern“ (für mehrgeschossige / unterirdische Parkierung)?	Wegen beabsichtigter Nutzungsintensivierung wären 20% angebracht, um die nötige Ausenraumqualität zu erreichen. Da der Umstrukturierungsprozess nicht so schnell vollzogen werden kann und auf längere Sicht sehr unterschiedliche Nutzungen bestehen, sollen die 15% von Windisch übernommen werden. Die Versiegelung soll nur soweit betrieblich nötig erfolgen, was im Baugesuch überprüfbar ist. Abweichende Definitionen für die Grünflächenziffer sind in den künftigen BNO's bei Übernahme des harmonisierten Baurechts (IVHB) nicht mehr möglich. ➤ <i>Grünflächenziffer bei 15% festlegen, Anpassung Abs. 6</i> ➤ <i>Übrige Hinweise nicht berücksichtigen, ab 20 Parkfelder bezieht sich „auf Baugesuch“ (nur in Planungsbericht ergänzen)</i>

Mitwirkungsbegehung Chemia Brugg AG, Knecht Bau AG, Knecht Immobilien AG

Nr.	Antrag / Themen	Begründung Mitwirkende (+/- Zitate)	Erwägungen, Empfehlung an Stadtrat Brugg / Gemeinderat Windisch
1b	<p><u>Absatz 8:</u> Mobilitätskonzept ab 20 Arbeitsplätzen macht wenig Sinn</p> <p><u>Absatz 9:</u> Einpassungsbestimmung nicht justiziabel</p>	<p>Auf was bezieht sich „ab 20 Arbeitsplätzen“ (pro Baugesuch, pro Parzelle, pro Nutzer)? Umsetzung über öffentlich-rechtliche BNO nicht möglich.</p> <p>Begriffe „Gliederung des Siedlungsgebietes“, „weiträumige Landschaft“, „hohe urbane Qualität“ unklar.</p> <p>Kompetenz für weitere Auflagen, ohne dass Kriterien genannt werden, ist nicht mit dem Legalitätsprinzip vereinbar.</p>	<p>„Ab 20 Arbeitsplätzen“ bezieht auf ein Baugesuch. Mobilitätskonzept als Bestandteil des Baugesuches ist rechtlich möglich. Gestützt auf kantonale Vorprüfung wird neu erst ein Mobilitätskonzept verlangt für Bauvorhaben in Bereichen, wo die OeV-Güteklasse B erreicht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>ab 20 Arbeitsplätzen bezieht sich „auf Baugesuch“ (in Planungsbericht ergänzen)</i> <p>Mit den gewählten Kriterien soll in der speziellen Situation eine hohe Qualität erreicht werden. Diese gehen weiter als die allgemeinen Einpassungsbestimmungen der BNO, sind aber auch nicht so streng wie z.B. in Dorf- oder Altstadtzonen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Festhalten an dieser situationspezifischen Einpassungsbestimmung</i> <p>Erwähnte Auflagen beziehen sich auf vorgängige Kriterien und auf Hinweis der „befriedigenden Gesamtwirkung im landschaftlichen und strassenräumlichen Umfeld“. Sie sind entsprechend legitim.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Festhalten an der Formulierung betreffend möglicher Auflagen</i>
	<p><u>Absatz 11:</u> Bedingter Gestaltungsplan ist abzulehnen</p>	<p>Kriterien sind zu offen und der Eigentümervermag nicht abzusehen, ob wann ein Gestaltungsplan nötig ist.</p>	<p>Im Planungsbericht (Seite 11) werden die Masse der „grossen baulichen Veränderungen“ und die „Steigerung der Fahrtenzahlen“ umschrieben, ob denen ein Gestaltungsplan erforderlich ist. Auf Grund der Gespräche mit den Mitwirkenden werden die Schwellenwerte nach oben gesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Festhalten an Gestaltungsplanpflicht (im Planungsbericht Schwellenwerte für grosse bauliche Veränderungen auf Grössenordnung 0.5 bis 1.0 ha anpassen).</i>
3	<p>Für den Fall, dass die Teilrevisionen Brugg und Windisch wie jetzt vorliegend beschlossen werden: Forderung von Realersatz an geeigneter Stelle im Umfang 1:1 unter dem Regime, welches heutige Nutzung uneingeschränkt zulässt, und der Abgeltung sämtlicher „Umzugskosten“ (inkl. Planung, Projektierung, etc.).</p>	<p>Besitzstandsgarantie genügt nicht. Der Eingriff in Eigentums- / Wirtschaftsfreiheit ist nicht mehr verhältnismässig. Die Mitwirkenden sind auf Realersatz 1:1 angewiesen.</p>	<p>Antrag kann formell nicht direkt Gegenstand dieser Teilrevision sein und dürfte sich mit den angepassten Zonenbestimmungen erledigen, da den bestehenden Betrieben eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit gegeben wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Kennntnisnahme</i>

Mitwirkungseingabe Creabeton Productions AG

Nr.	Antrag / Themen	Begründung Mitwirkende (+/- Zitate)	Erwägungen, Empfehlung an Stadtrat Brugg / Gemeinderat Windisch
2a	Die Notwendigkeit des Einbezugs der an die Südwestumfahrung angrenzenden Arbeitszone in die heute zu beschliessende Teilrevision drängt sich nicht auf. Die an die Südwest-Umfahrung angrenzende Arbeitszone sei getrennt zu behandeln.	Teiländerung ohne Einbezug der Grundeigentümer vorgenommen, grosse Bedenken betreffend Diskurs in engem Zeitrahmen, von Unternehmen wurden für Südwestumfahrung grosse Zugeständnisse gemacht (Landabtretungen, Kostenbeitrag an die Erschliessung), fühlen sich an die Verbindlichkeit der abgeschlossenen Vorverträge nicht mehr gebunden	Die Umzonung der gesamten Arbeitszone Rütene musste miteinbezogen werden, da wegen dem Grundsatz der nötigen Rechtsbeständigkeit nicht in relativ kurzer Zeit eine zweite Anpassung der Nutzungsplanung möglich ist (eine solche steht mit der eingeleiteten Gesamtrevision der gemeinsame Ortsplanung Brugg / Windisch an). ➤ Grundsätzliches Festhalten am Inhalt der Teilrevision
2b	Es soll zwingend sichergestellt werden, dass die heutige wirtschaftliche Tätigkeit und das zukünftige Entwicklungspotential auf den im westlichen Teil der ARÜ gelegenen Liegenschaften in keiner Weise eingeschränkt wird. § 25a BNO ist vor diesem Hintergrund inakzeptabel und es ist ersatzlos auf diesen zu verzichten, oder die von der Creabeton Productions AG gehaltenen Grundstücke sind nicht in die entsprechende Sondernutzungszone miteinzubeziehen.	Tätig in Bereichen Rohstoffgewinnung sowie Produktion und Verkauf von Beton-elementen und -produkten mit praktisch der gesamten Wertschöpfung in der Schweiz. Betreibt Vollsortiment an Betonwaren mit rund 100 Vollzeitstellen (82 in Produktion, 12 in Verwaltung, 8 in Logistik). Arbeitsplätze für tieferes Bildungsniveau. In den letzten 3 Jahren jährliche Neuinvestitionen von Fr. 1 bis 1.5 Millionen und Investitionen in Unterhalt von Fr. 3 Millionen getätigt. Zudem sind eine Modernisierung und ein Ausbau der bestehenden Produktionshallen sowie die Anschaffung eines Schachtrohrfertigers in Planung. Zwingend auf Lagerflächen in der Region angewiesen. Für logistische Bedürfnisse ist die Erschliessung geradezu ideal. Bahnanstoss eröffnet interessante Möglichkeiten. Gefahr der Nutzung als Freizeitanlage. Besitzstandgarantie vermag Problem nicht zu lösen. Seit 1874 bestehender Betrieb. Keine unzumutbare Rechtsunsicherheit herbeiführen.	Die heutigen Nutzungen der Mitwirkenden wären gemäss Mitwirkungsentswurf nicht mehr zonenkonform. Die in Abs. 1 aufgeführten Nutzungen führen dazu, dass erhebliche Teile der bestehenden Nutzungen nur als Besitzstand geduldet werden können und dass geplante Nutzungen nicht möglich sind, was Auswirkungen auf die Betriebe hat. Deshalb ist eine Differenzierung vorgesehen, indem - Neuansiedlungen „nur“ eine mehrheitlich hohe Wertschöpfung oder Innovation aufweisen müssen - bestehende Nutzungen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten (Nutzungsintensivierung max. 30%, Ersatzneubauten zulassen) ➤ Anpassung Abs. 1 (und Abs. 2) im Sinne der Erwägungen
2c	Aufforderung der Stadt Brugg zur Äusserung darüber, ob die heutige und zukünftig beabsichtigte Nutzung auch künftig zonenkonform sind.	Verschliesst sich einer Anpassung der Zonenplanung für den östlichen Teil. Beim Festhalten an § 25a BNO würde sich die Creabeton vehement zur Wehr setzen.	➤ Erhebliche Lockerung Besitzstand im Abs. 2 vorgesehen, wodurch den Betrieben entgegen gekommen wird

Mitwirkungseingabe HKS Hunziker Kalksandstein AG

Nr.	Antrag / Themen	Begründung Mitwirkende (+/- Zitate)	Erwägungen, Empfehlung an Stadtrat Brugg / Gemeinderat Windisch
3a	<p>Umzonung / Einzonung</p> <p>Die Notwendigkeit des Einbezugs der an die Südwestumfahrung angrenzenden Arbeitszone in die heute zu beschliessende Teilrevision drängt sich nicht auf. Die an die Südwest-Umfahrung angrenzende Arbeitszone sei getrennt zu behandeln.</p>	<p>Teiländerung ohne Einbezug Grundeigentümer erfolgt, Auswirkungen auf Arbeitsplätze zu erörtern / nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Fraglich, ob im vorgesehenen Zeitrahmen ein zielgerichtetes Mitwirkungsverfahren möglich ist. In Zusammenhang mit der Südwestumfahrung wurde betont, dass diese für die ansässigen Unternehmen von Vorteil sei. Kostenanteil Erschliessung geleistet. Verbindlichkeit der abgeschlossenen Vorverträge würde hinterfragt.</p>	<p>Die Umzonung der gesamten Arbeitszone Rütene musste miteinbezogen werden, da wegen der nötigen Rechtsbeständigkeit nicht in relativ kurzer Zeit eine zweite Anpassung der Nutzungsplanung möglich ist (eine solche steht mit der eingeleiteten Gesamtrevision der gemeinsamen Ortsplanung Brugg / Windisch an).</p> <p>➤ <i>Grundsätzliches Festhalten am Inhalt der Teilrevision</i></p>
3b	<p>Bis jetzt ist nicht beabsichtigt, gegen allfällige Ein- / Umzonungen betreffend den östlichen Arealteil der Arbeitszonen Rütene vorzugehen, sofern keine nachteiligen Auswirkungen für den westlichen Teil entstehen.</p>	<p>19 Vollzeitstellen (9 in Produktion, 2 in Verwaltung, 8 in Logistik), Arbeitsplätze für tieferes Bildungsniveau. In den letzten Jahren Investitionen getätigt (wirtschaftlich / ökologisch). Vorgesehene Investitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung Halle inkl. Erweiterung des gedeckten Lagers - Anlieferung Rohstoffe (Sand und Kalk) per Bahn mit zugehörigen Transportanlagen - Versorgung mit Dampf für Herstellerprozess z.B. Holz statt Erdgas - Absatz der neuen Produkte, Erweiterung der Produktionshalle - Umbau / Erneuerung des Büro- und Lagergebäudes <p>Realersatz kann kaum angeboten werden. Planungsunsicherheit würde zu Brachflächen führen. Besitzstand reicht nicht. Gestaltungsplanpflicht, Qualitätssicherung mit zu grossem Ermessensspielraum werden abgelehnt.</p>	<p>Die heutigen Nutzungen der Mitwirkenden wären gemäss Mitwirkungsentswurf nicht mehr zonenkonform. Die in Abs. 1 aufgeführten Nutzungen führen dazu, dass erhebliche Teile der bestehenden Nutzungen nur als Besitzstand geduldet werden können und dass geplante Nutzungen nicht möglich sind, was Auswirkungen auf die Betriebe hat. Deshalb ist eine Differenzierung vorgesehen, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuansiedlungen „nur“ eine mehrheitlich hohe Wertschöpfung oder Innovation aufweisen müssen - bestehende Nutzungen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten (Nutzungsintensivierung max. 30%, Ersatzneubauten zulassen) <p>➤ <i>Anpassung Abs. 1 (und Abs. 2) im Sinne der Erwägungen</i></p>
3c	<p>Aufforderung an Stadt Brugg zur Äusserung, ob die heutige und zukünftig beabsichtigte Nutzung auch künftig zonenkonform sind.</p>	<p>Verschliesst sich einer Anpassung der Zonenplanung für den östlichen Teil. Beim Festhalten an § 25a BNO würde sich die creabeton vehement zur Wehr setzen.</p>	<p>➤ <i>Erhebliche Lockerung Besitzstand im Abs. 2 vorgesehen, wodurch den Betrieben entgegen gekommen wird</i></p>

Mitwirkungseingabe zu den Themen *ökologischer Ausgleich / Ersatz*

Nr.	Anträge / Themen	Erwägungen, Empfehlung an SR / GR
4	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist davon abzusehen, auf dem Grundstück des Vereins Terrassensiedlung Mühlehalde Ersatzmassnahmen umzusetzen. 	<p>Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind Bestandteil des Strassenbauprojekts und werden in diesem Verfahren verbindlich festgelegt. Sie sind nicht als Bestandteil der vorliegenden Teiländerung der Nutzungsplanung, sondern wurden lediglich im Planungsbericht zur transparenten Information aufgeführt.</p> <p>➤ <i>Plan der Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen aus Planungsbericht entfernen. Allgemeine textliche Hinweise im Abschnitt 3.7 belassen.</i></p>
5	<ul style="list-style-type: none"> - Umzonungen von Naturschutzzonen und Waldflächen müssen unabhängig vom Strassenprojekt und damit verbundenen Kompensationsmassnahmen qualitativ und quantitativ einwandfrei erfolgen. - Die ‚naturnahe‘ Gestaltung‘ reicht nicht, die wertvollen bestehenden Naturflächen müssen qualitativ ersetzt werden, resp. Aufwertung aller möglichen Flächen / Strukturen - Die Aspekte des Naturschutzes sind heute mit der grösstmöglichen Qualität sicherzustellen (nicht mit späteren Revisionen). 	
6	<ul style="list-style-type: none"> - die geplante Umsetzung der Strategie des Kantons ‚Vorzugsgebiet Spitzentechnologie‘ im Gebiet Rütene wird positiv bewertet. Die Nutzungsplanung der SW-Umfahrung und der Erschliessungsstrasse vorzuziehen, ist sinnvoll. - Die positiven Bestimmungen können auch als Einschränkungen gelesen werden. Ein frühzeitiger Einbezug sämtlicher Betroffenen wird erhofft, damit eine Umsetzung letztlich erfolgt. 	
7	<ul style="list-style-type: none"> - Die massive Schwächung des ökologischen Brückenkopfes durch Aufgabe der Naturschutz-Zone bedeutet problematisches Präjudiz für die vom Bund geforderten ökologischen Vernetzungsmassnahmen im Siedlungsgebiet. 	